

# Landkreis Anhalt-Bitterfeld

## Der Kreistag



**Drucksache-Nr.: BV/0668/2022**

aus öffentlicher Sitzung

**Einreicher:** Grabner, Andy

**Verantwortlich für die Umsetzung:** 20 FB Kämmerei

### Beratungsfolge:

Gremium	Termin	einstimmig	J	N	E
Kreis- und Finanzausschuss	23.11.2022				
Kreistag	08.12.2022				

**Bezeichnung des TOP:** Erklärung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld gemäß § 27 Abs. 22 Satz 3 UStG i.V.m. § 27 Abs. 22a UStG

### Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Verlängerung der Übergangsregelung gemäß § 27 Absatz 22a UStG zu nutzen und somit die Regelungen des § 2 Absatz 3 UStG in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung für sämtliche vom Landkreis Anhalt-Bitterfeld vor dem 1. Januar 2025 ausgeführten Leistungen anzuwenden, da eine entsprechende Verlängerung der Übergangsregelung mit dem Jahressteuergesetz 2022 beschlossen werden soll.

### Sachdarstellung:

Mit Schreiben vom 18. November 2016 hat der frühere Landrat Herr Schulze, gegenüber dem Finanzamt Bitterfeld-Wolfen eine Erklärung gemäß § 27 Absatz 3 UStG abgegeben, wonach die Regelungen des § 2 Absatz 3 UStG in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung für sämtliche vom Landkreis Anhalt-Bitterfeld nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 1. Januar 2021 ausgeführten Leistungen angewendet wird.

Die bisherige Übergangsregelung wurde mit dem Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Corona-Steuerhilfegesetz) vom 19. Juni 2020 auf Grund vordringlicherer Arbeiten der juristischen Personen des öffentlichen Rechts, insbesondere der Kommunen, zur Bewältigung der Covid-19-Pandemie bis zum 31. Dezember 2022 verlängert.

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld hat gegenüber der Finanzverwaltung keinen Widerruf ausgesprochen, insofern galt die Übergangsregelung bis maximal 31. Dezember 2022

Bei Anwendung der Übergangsregelung sind juristische Personen des öffentlichen Rechts

nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art tätig und unterliegen nur insoweit der Umsatzbesteuerung. Nach dem neuen Recht werden hingegen juristische Personen des öffentlichen Rechts nunmehr grundsätzlich als Unternehmer behandelt.

Die Anwendung des neuen Rechts erfordert eine umfassende Betrachtung sämtlicher Leistungen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld, ob diese der Umsatzsteuer unterliegen.

Im Rahmen der parlamentarischen Beratungen zum Jahressteuergesetz 2022 ist im Finanzausschuss des Bundestages über eine erneute Verlängerung der optionalen Übergangsregelung des § 27 Absatz 22 Satz 3 UStG i.V.m. § 27 Abs. 22a UStG um weitere zwei Jahre diskutiert worden. Eine solche Verlängerung der Übergangsregelung hätte zur Folge, dass die Städte und andere juristischen Personen des öffentlichen Rechts noch bis einschließlich des Jahres 2024 optional das alte Umsatzsteuerrecht anwenden können.

Das Bundesfinanzministerium hat dem Deutschen Städtetag am 15. November 2022 in einem Spitzengespräch mitgeteilt, dass das Ministerium aktuell eine entsprechende Formulierungshilfe für die Regierungsfractionen erstellt. Damit ist die Wahrscheinlichkeit als hoch einzuschätzen, dass eine entsprechende Verlängerung der Übergangsregelung mit dem Jahressteuergesetz 2022 beschlossen wird.

Auf Grund der aktuellen Entwicklungen und vor dem Hintergrund der hohen Rechtsunsicherheit bezüglich der Beurteilung der steuerlichen Leistung z.B. auf dem Bildungssektor KVHS und auf Grund dessen, dass noch Analysen der Leistungen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld, um die umsatzsteuerrelevanten Sachverhalte vollumfänglich zu erfassen, ausstehen und die überwiegende Mehrheit der Fachbereiche noch in der Überarbeitung und Prüfung der Möglichkeiten zur Vermeidung der Umsatzsteuerpflicht durch geänderte Handlungsgrundlagen (Satzungen und Vertragsanpassungen) stecken und nach wie vor noch technische Anwendungsfragen (Implementierung Softwaresystem Tax Compliance Management System) bestehen sowie fehlende Äußerungen seitens der Finanzverwaltung bzgl. verbindlicher Anfragen, befürwortet die Kämmerei eine Verlängerung der Optionserklärung bis zum 31. Dezember 2024.

Darüber hinaus sind die buchungstechnischen Voraussetzungen sowie die technischen Grundlagen zur Umsetzung der Umsatzsteuervoranmeldungen und -erklärungen zu schaffen.

Die geplante Möglichkeit zur Verlängerung des Optionszeitraumes versetzt den Landkreis in die Lage, die Analysen rechtlich auf sichere Füße zu stellen sowie die notwendigen Anpassungen der Handlungsgrundlagen vorzunehmen und auch die technischen Voraussetzungen zu schaffen. Es ist zu bedenken, dass durch den Cyberangriff dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld ein ganzes Jahr für die Umsetzung dieser wichtigen Maßnahmen verloren gegangen ist.

Der derzeitige Aufbau eines Vertragsmanagement unterstützt die Implementierung den Anforderungen der Steuerverwaltung genügender Geschäftsprozesse, die die ordnungsgemäße Abwicklung aller steuerrelevanter Umsätze ermöglichen.

Die Erklärung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld als juristische Person des öffentlichen Rechts gilt für sämtliche Tätigkeitsbereiche oder Leistungen. Eine Beschränkung ist nicht zulässig.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

<u>HH-Jahr</u>	<u>Produkt-/Sachkonto</u>	<u>Betrag in EUR</u>
----------------	---------------------------	----------------------

Die finanziellen Folgen der Erklärung können erst nach Abschluss der Analyse der Leistungen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld eingeschätzt werden

Unterschrift:

\_\_\_\_\_  
Grabner  
**Landrat**